

- Beglaubigte Abschrift -

Amtsgericht Frankfurt am Main
Außenstelle Höchst
Aktenzeichen: 382 C 2909/18 (42)

Verkündet lt. Protokoll am:
07.03.2019

Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Waldorf Frommer,
Beethovenstr. 12, 80336 München
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED], 65931 Frankfurt am Main

Beklagter

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch den Richter [REDACTED] aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 07.03.2019 für Recht erkannt:

**Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hamburg-Altona vom [REDACTED]
Az. [REDACTED] wird aufrechterhalten.**

Der Beklagte hat auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung gegen
Sicherheit in Höhe von 110% des aus diesem Urteil vollstreckbaren Betrages
abwenden, falls nicht vorher die Klägerin Sicherheit in Höhe von 110% des je-
weils zu vollstreckenden Betrages leistet.**

Tatbestand

Die Parteien streiten über Zahlungsansprüche der Klägerin anlässlich einer Urheberrechtsverletzung, die sich über den Internetanschluss des Beklagten ereignet hat.

Über den Internetanschluss des Beklagten wurde am [REDACTED] zwischen [REDACTED] Uhr und [REDACTED] Uhr ein urheberrechtlich Geschütztes Werk verbreitet. Diesbezüglich hat die Klägerin gemäß eines Lizenzvertrages Nutzungs- und Verwertungsrechte.

Bei dem heruntergeladenen Werk handelt es sich um den Film, [REDACTED]

Der Beklagte trägt vor, er wohne mit seiner Ehefrau zusammen in der Wohnung, in welcher sich der Anschluss befindet. Weitere Personen wohnen nicht mit im Haushalt. Nur er und seine Ehefrau nutzen den Internetanschluss. In der Wohnung gibt es WLAN, der Zugang hierzu ist mit einem PIN, bestehend aus acht Buchstaben, verschlüsselt. An dem streitgegenständlichen Tag befand sich kein Besuch bei den Beklagten.

Mit anwaltlichem Schreiben vom [REDACTED] mahnte die Klägerin den Beklagten ab und forderte ihn auf, bis zum [REDACTED] eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben und bis zum [REDACTED] einen Pauschalbetrag in Höhe von [REDACTED] € zu zahlen.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte genüge mit seinem Vortrag nicht der sekundären Darlegungslast.

Die Klägerin beantragt,

den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hamburg-Altona vom [REDACTED] aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte beantragt,

den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hamburg-Altona vom [REDACTED] aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet er habe nichts heruntergeladen. Zudem sei er am streitgegenständlichen Tag nicht zu Hause gewesen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom [REDACTED] verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

I.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung eines lizenzanalogen Schadensersatzes in Höhe von 1.000,00 € gemäß §§ 97 Abs. 2 UrhG sowie darüber hinaus einen Anspruch auf Zahlung von Abmahngebühren in Höhe von 107,50 € als Hauptforderung sowie weiteren 107,50 € als Nebenforderung nach § 97a UrhG.

1.

Die Klägerin hat zunächst einen Anspruch auf Zahlung von 1.000,00 € nach § 97 Abs. 2 UrhG.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Sie ist Rechtsinhaberin des streitgegenständlichen Werkes.

Der Beklagte ist passivlegitimiert. Er ist für die über seinen Internetanschluss erfolgten Verletzungen der urheberrechtlichen Leistungsschutzrechte der Klägerin verantwortlich gemäß 97 Abs. 2 UrhG.

Wird ein geschütztes Werk von einer IP-Adresse aus öffentlich zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist. Es entspricht der Lebenserfahrung, dass primär der Anschlussinhaber seinen Internetzugang nutzt, jedenfalls über die Art und Weise der Nutzung bestimmt und diese mit Tatherrschaft bewusst kontrolliert. Der Anschlussinhaber muss seine Verantwortlichkeit daher im Rahmen des ihm Zumutbaren substantiiert bestreiten sowie Tatsachen darlegen und gegebenenfalls beweisen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs, und zwar der Alleintäterschaft eines anderen Nutzers des Internetanschlusses ergibt. Hierfür sind konkrete Anhaltspunkte aufzuzeigen, die einen abweichenden Geschehensablauf in Form der Alleintäterschaft eines Dritten mindestens ebenso wahrscheinlich erscheinen lassen. Die nicht auszuschließende bloße Denkmöglichkeit, ein bestimmter Vorgang könnte auch anders abgelaufen sein als in der vermuteten Weise, reicht nicht aus, um die den Regeln des Anscheinsbeweises folgende tatsächliche Vermutung zu erschüttern. Legt der Anschlussinhaber nachvollziehbar dar, dass durchaus andere die Rechtsverletzung ohne sein Wissen und Wollen begangen haben können und bleibt dies streitig, so hat er nicht die alleinige Verantwortlichkeit der anderen (Beweis des Gegenteils), aber die für ihre ernsthafte Möglichkeit sprechenden Umstände zu beweisen (Gegenbeweis). Gelingt ihm so die Erschütterung der Vermutungsgrundlage, obliegt dem Verletzten wieder der Vollbeweis, dass (auch) der Anschlussinhaber für die Rechtsverletzung verantwortlich ist (OLG Köln, Urteil vom 14.03.2014 – 6 U 109/13).

Im vorliegenden Fall kam der Beklagte nicht in ausreichendem Maße den Verpflichtungen im Rahmen der sekundären Darlegungslast nach. Dies hat zur Folge, dass die Pflicht des Anschlussinhabers – hier die des Beklagten – unstreitig ist.

Der Inhaber eines Internetanschlusses wird der ihn betreffenden sekundären Darlegungslast in Bezug darauf, ob andere Personen als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen, gerecht, wenn er nachvollziehbar vorträgt, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen. Im diesem Zusammenhang wird verlangt, dass der Anschlussinhaber vorträgt, wie sich im Haushalt die technische Ausgestaltung des Internetzugangs darstellt, ob und gegebenenfalls welches Familienmitglied über einen eigenen Computer Zugang zum Internet hatte und ob andere Familienmitglieder überhaupt über die Kenntnisse und Fähigkeiten und die technischen Möglichkeiten zur Installation und Nutzung von Filesharingsoftware verfügten. Dem wird der Beklagte nicht gerecht.

Zunächst einmal trägt er vor, dass er und seine Ehefrau zum streitgegenständlichen Zeitpunkt am [REDACTED] zwischen [REDACTED] Uhr und [REDACTED] Uhr nicht zu Hause waren. Selbst wenn dies tatsächlich der Fall sein sollte, so wäre dies unerheblich. Um eine Urheberrechtsverletzung – wie die streitgegenständliche – zu begehen, ist es nicht notwendig, zu Hause zu sein. Ein Filesharingprogramm etwa kann auch mit verbreiteter Software bestückt werden, bevor man das Haus verlässt.

Weiterhin ist unstreitig, dass das WLAN im streitgegenständlichen Haushalt verschlüsselt ist und zudem am streitgegenständlichen Tag sich kein Besuch in der Wohnung des Beklagten befand.

Es gibt somit keinen nachvollziehbaren alternativen Geschehensablauf, weshalb es bei der Vermutung bleibt, dass der Beklagte selbst über den Anschluss die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung begangen hat.

Das Gericht schätzt den entstandenen Schaden über § 287 ZPO auf 1.000,00 €.

2.

Weiterhin hat die Klägerin einen Anspruch auf Erstattung der ihr durch die Abmahnung des Beklagten entstandenen Kosten in Höhe von 215,00 € nach § 97a UrhG, da der Beklagte für den der Abmahnung zugrunde liegenden Urheberrechtsverstoß – wie ausgeführt – verantwortlich ist.

Berechnungsgrundlage für die 215,00 € ist ein Streitwert von 1.600,00 €. Nach dem Rechtsanwaltsverfugungsgesetz errechnen sich hieraus 215,00 € netto.

3.

end gemachte Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, jene über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711, 709 S. 1, 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.


Richter

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 11.03.2019

 Justizangestellte
Urkundsbearbeiterin/Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts